

Satzung der Fachschaft ECUE an der Ruhr-Universität Bochum

Verabschiedet auf der Vollversammlung vom 13.06.2007

§ 1 Mitglieder

Mitglieder der Fachschaft ECUE sind alle an der Ruhr-Universität Bochum mit Hauptfach Europäische Kultur und Wirtschaft (ECUE) eingeschriebenen Studierenden.

§ 2 Aufgaben

Die Fachschaft ECUE vertritt die speziellen Belange der Studierenden des Studienganges ECUE und nimmt dabei das politische Mandat wahr.

§ 3 Organe

Organe der Fachschaft sind:

- (1) die Fachschaftsvollversammlung (FS-VV)
- (2) der Fachschaftsrat (FSR)

§ 4 Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung (FS-VV) ist das oberste Beschluss fassende Organ der Fachschaft.
- (2) Die ordentliche FS-VV tritt mindestens einmal in der Vorlesungszeit des Semesters zusammen.
- (3) Die ordentliche FS-VV ist beschlussfähig, wenn sie, unter Angabe einer Tagesordnung, mindestens 5 Vorlesungstage vor ihrem Termin öffentlich einberufen wurde.
- (4) Jedes Fachschaftsmitglied hat auf der FS-VV Antrags- sowie aktives und passives Wahlrecht.
- (5) Zu allen FS-VV kann der Vorstand der Studierendenschaft eingeladen werden.

§ 5 Öffentlichkeit

Die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat tagen stets öffentlich.

§ 6 Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat (FSR) ist das zentrale Organ der Fachschaft ECUE.
- (2) Der FSR führt die Geschäfte der Fachschaft ECUE. Er sorgt für die Einhaltung der Beschlüsse der FS-VV und der Bestimmungen der Satzung der Fachschaft ECUE.
- (3) Der FSR hält Verbindung zu allen Gruppen, Institutionen und Personen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben wichtig sind.

- (4) Der FSR entsendet drei Vertreter in den Lenkungsausschuss, von denen mindestens ein Vertreter bei der Sitzung anwesend sein muss. Aus den drei Mitgliedern des Lenkungsausschusses werden ein erster und ein zweiter Sprecher des FSR mit einfacher Mehrheit durch den FSR gewählt. Beide Sprecher repräsentieren den FSR gegenüber der Studiengangsleitung und Dritten. Sie leiten die Sitzungen des FSR und die FS-VV. In Entscheidungssituationen, in denen kurzfristig keine Sitzung des FSR einberufen werden kann, ist der erste Sprecher entscheidungsbefugt. Ist dieser verhindert, überträgt sich die Entscheidungsbefugnis auf den zweiten Sprecher.
- (5) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner gewählten Mitglieder anwesend sind.
- (6) Der FSR bestimmt aus seiner Mitte genau eine(n) Kassenbeauftragte(n), sowie zwei Kassenprüfer. Der Kassenbeauftragte ist der FS-VV rechenschaftspflichtig.
- (7) Der FSR wählt einen Schriftführer, der die Sitzungen des FSR und der FS-VV protokolliert. Alle Protokolle sind durch den Schriftführer zu unterschreiben und zu archivieren.
- (8) Der FSR wird von der FS-VV entlastet.

§ 7 Geldmittel

- (1) Die zur Verfügung stehenden Mittel werden zum Wohle und für die Gesamtheit der Fachschaft eingesetzt. Mit ihnen darf keine universitäre Lehre bezahlt werden.
- (2) Der/ die Kassenbeauftragte führt über alle Einnahmen und Ausgaben der Fachschaft Buch. Die Kassenprüfer müssen die Kasse einmal pro Semester überprüfen und einen schriftlichen Bericht abfassen, der der FS-VV vorzulegen und vom FSR zu archivieren ist.
- (3) Der FSR entscheidet, Beschlussfähigkeit vorausgesetzt, mit einfacher Mehrheit über die Verwendung der der Fachschaft zur Verfügung stehenden Mittel.
- (4) Die Geldmittel können zur Subvention von Exkursionen genutzt werden, sofern die Exkursion der ganzen Fachschaft ECUE offen steht. Der FSR entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Bereitstellung der Mittel.
- (5) Über kleinere Beträge, die in Summe max. 50 € pro Semester betragen und die zur Erfüllung der Aufgaben des FSR notwendig sind (z.B. Anschaffung von Büromaterialien), kann der /die Kassenbeauftragte ohne Zustimmung des FSR entscheiden. Dabei soll er die Notwendigkeit der Anschaffung möglichst objektiv beurteilen und Verschwendung der zur Verfügung gestellten Mittel vermeiden.
- (6) Am Anfang jedes Semesters wird mit einfacher Mehrheit ein Budget für Parties festgelegt, über das die zuständige Arbeitsgruppe frei verfügen kann. Durch Beschluss des FSR mit einfacher Mehrheit kann diese Summe nachträglich noch erhöht werden. Hieraus sollen Veranstaltungen gefördert werden, die der gesamten Fachschaft offen stehen.

§ 8 Wahl, Abwahl, Amtszeit des FSR

- (1) Der FSR wird von der ordentlichen FS-VV mindestens einmal im Semester gewählt.
- (2) Der FSR oder einzelne Mitglieder des FSR können von der ordentlichen FS-VV jederzeit durch ein Misstrauensvotum abgewählt werden. Der FSR kann bei grobem Verstoß gegen die Interessen der Fachschaft über die vorübergehende Aussetzung der Rechte einzelner Mitglieder kurzfristig mit einfacher Mehrheit entscheiden. Der endgültige Ausschluss erfolgt durch den Beschluss einer zeitnah einberufenen FS-VV.
- (3) Der FSR besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

- (4) Sinkt die Zahl der FSR-Mitglieder unter fünf, so ist zum nächstmöglichen Termin eine Nachwahl durchzuführen.
- (5) Der FSR ist der FS-VV rechenschaftspflichtig und an deren Beschlüsse gebunden. Für die Mitglieder des FSR gilt das imperative Mandat.
- (6) Die Mitglieder des FSR müssen nach ihrer Wahl sofort an den Vorstand der Studierendenschaft gemeldet werden.

§ 9 Satzungsänderungen

Die Satzung der Fachschaft ECUE kann von der ordentlichen FS-VV mit 2/3 - Mehrheit geändert oder durch eine neue Satzung ersetzt werden. Satzungsänderungen müssen als eigene Tagesordnungspunkte aufgeführt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung der Fachschaft ECUE tritt mit dem Tage ihrer Verabschiedung in Kraft.